

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Zwei große Schulreformen der jüngeren Vergangenheit bedingen Änderungen im Bereich der Zeugnisformulare:

1. Die neue standardisierte teilzentrale Reifeprüfung:

Eine neue Struktur der Prüfungsgebiete nach den Bestimmungen des SchUG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 sieht im sog. „Drei-Säulen-Modell“

- eine abschließende Arbeit (vorwissenschaftliche Arbeit, Diplomarbeit, Abschlussarbeit),
- eine Klausurprüfung (Klausurarbeiten sowie allfällige mündliche Kompensationsprüfungen) und
- eine mündliche Prüfung (mündliche Teilprüfungen)

vor. Die derzeit sehr vielfältige Formularlandschaft (sieben Formulare! Anlagen 5, 5a, 6, 7, 8, 11 und 12) im Bereich der abschließenden Prüfungen soll durch ein Formular (Anlage 11 des Entwurfs) ersetzt werden. Daneben gibt es derzeit und soll es auch in Zukunft eigene Formulare geben für

- die Vorprüfung,
- die vorgezogene Teilprüfung,
- die abschließende Arbeit und
- die Zusatzprüfung zur RP.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die neue Reifeprüfung sind bereits 2010 in Kraft getreten, deren Wirksamkeit entfalten sie jedoch mit Haupttermin 2015 bzw. 2016. Für Prüfungen nach den „alten“ Vorschriften sollen weiterhin die Formulare, wie sie derzeit aktuelle gelten, verwendet werden.

2. Die neue Oberstufe:

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012 wurden zahlreiche Änderungen im Bereich der Oberstufe (10. und 11. Schulstufen an zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen) eingeführt. Für das Inkrafttreten dieser Neuerungen ist der Beginn des Schuljahres 2017/18 (für die 10. Schulstufe; schulstufenweise aufsteigend) vorgesehen. Ein Anpassungsbedarf besteht für

- das Semesterzeugnis,
- die Beiblätter zum Semesterzeugnis,
- das Zeugnis über die Semesterprüfung und
- die Bescheinigung des Besuches von Unterrichtsgegenständen in höheren Semestern.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass für Externistenprüfungen sowie für Eignungs- und Aufnahmeprüfungen in den entsprechenden Verordnungen eigene Zeugnisformulare vorgesehen sind.

Zu Z 2, 3, 5 und 6 (§ 2 Abs. 1 und 10):

Es überschneiden sich die Zeitpunkte

- des Wirksamwerdens der neuen Reifeprüfung (ab den Hauptterminen 2015 und 2016),
- des Inkrafttretens der Bestimmungen zur neuen Oberstufe (September 2017) und
- für die sonstigen Änderungen dieses Entwurfes (zB die Neugestaltung des Jahreszeugnisses, Regelungen zur Berufsschule, Redaktionelles).

Das Inkrafttreten einer diesem Entwurf entsprechenden Novelle ist daher so konzipiert, dass alle die neue Oberstufe anlangenden Bestimmungen mit 1. September 2017 in Kraft treten sollen und alle anderen Bestimmungen grundsätzlich mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag. Grundsätzlich deshalb, weil auch hier Ausnahmen bzgl. der Verwendung der „alten“, derzeit geltenden Formulare für die Reifeprüfung nach den „alten“ Bestimmungen zur Anwendung kommen.

In § 2 Abs. 1 und 10 lassen sich die Inhalte nicht nach Reifeprüfung und sonstigem einerseits und neuer Oberstufe andererseits trennen. Es wird im Entwurf daher der Weg gewählt, dass ein- und dieselbe Bestimmung zwei Mal geändert wird und jede dieser Änderungen gemäß der Inkrafttretensbestimmung des § 12 Abs. 13 zu den bestimmten Zeiten in- bzw. außer Kraft tritt. Siehe auch § 12 Abs. 13 Z 1 bis 3 des Entwurfs.

§ 2 Abs. 1 zählt die verschiedenen Formulare auf und stellt die Verbindung zu den jeweiligen Anlagen her. Die Neufassung des § 2 Abs. 1 durch die Novellierungsanordnung 2 klammert die neue Oberstufe noch aus (Semesterzeugnis, Beiblätter zu diesem, Semesterprüfung usw.). Diese Version soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und erst am 1. September 2017 durch die Neufassung gemäß der Novellierungsanordnung 3, die dann auch die neue Oberstufe umfasst, ersetzt werden. Bis 2017 sollen die neuen Anlagen 2 bis 4 und 8 bis 12 zur Anwendung kommen, einzige Ausnahme bilden die Reifeprüfungszeugnisse (bis Haupttermin 2016). Ab 2017 kommen alle Formulare und Anlage (Anlagen 2 bis 16) zur Anwendung.

§ 2 Abs. 10 sieht für bestimmte Zeugnisse ein hellgrünes Unterdruckpapier gemäß Anlage 1 vor. Die Situation und die Regelungstechnik sind dieselbe wie bei § 2 Abs. 1. Auf obige Ausführungen wird verwiesen. Inhaltlich sei lediglich darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Unterdruckpapiers gemäß Anlage 1 gegenüber derzeit eher restriktiv erfolgen soll.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 6):

Hier erfolgt eine rein sprachlich-redaktionelle Neufassung eines Satzes.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 10 zweiter Satz):

Hier erfolgt die redaktionelle Richtigstellung eines Zitates.

Zu Z 8 bis 12, 15, 16 und 19 (§ 3 Abs. 1 Z 1, 1a, 4b, 6a, 10, 10a und 18):

Die genannten Bestimmungen enthalten Vermerke, die nach den Bestimmungen über die neue Oberstufe auf dem Semesterzeugnis anzubringen sind:

- Z 1: Ausgezeichneter Erfolg
- Z 1a: Guter Erfolg
- Z 4b: Wiederholen der Schulstufe (das ist auch in der neuen Oberstufe das Jahr)
- Z 6a: Semesterprüfung
- Z 10: Befreiung von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand ohne Beurteilung
- Z 10a: Befreiung von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand mit Beurteilung aus einer Semesterprüfung
- Z 18: Bessere Beurteilung nach Wiederholen der Schulstufe

Diese Bestimmungen treten erst mit 1. September 2017 in Kraft.

Zu Z 13, 14 und 31 (§ 3, § 11a):

In § 3 erfolgt die Streichung der ohnehin unzulässigen dynamischen Verweise auf Bundesgesetze. Stattdessen wird im neuen § 11a ein statischer Verweis mit dynamischer Wirkung eingeführt.

Zu Z 17 (§ 3 Abs. 1 Z 13):

Hier erfolgt die redaktionelle Richtigstellung eines Zitates.

Zu Z 18 (§ 3 Abs. 1 Z 16):

In diesem Vermerk erfolgt hinsichtlich der Berufsschule die Ergänzung um die Befreiung nach § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985.

Zu Z 20 (§ 3 Abs. 1 Z 22a):

In § 3 erfolgt die Streichung von (veralteten) statischen Verweisen auf Bundesgesetze. Auf den neuen § 11a wird verwiesen.

Zu Z 21 (§ 3 Abs. 1 Z 24):

Hier erfolgt die redaktionelle Richtigstellung eines Zitates.

Zu Z 22 (§ 3 Abs. 3a):

§ 22a Abs. 4 SchUG sieht auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers die Ausstellung eines vorläufigen Semesterzeugnisses vor, welches nach Ablegen der gestundeten Prüfung (Nachtragsprüfung) einzuziehen und durch ein Semesterzeugnis zu ersetzen ist. Der neue Abs. 3a enthält den Vermerk über

die Berechtigung zur Ablegung der Nachtragsprüfung, welcher auf das vorläufige Semesterzeugnis aufzunehmen ist.

Zu Z 23 (§ 3 Abs. 7):

Nach den Bestimmungen über die neue Oberstufe sind Semesterprüfungen nur über jene Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe des Unterrichtsgegenstandes im betreffenden Semester abzulegen, die für die Nichtbeurteilung oder für die Beurteilung mit „Nicht genügend“ ausschlaggebend waren. Sie sind gemäß § 23a Abs. 5 SchUG auf einem Beiblatt zum Semesterzeugnis zu benennen. § 3 Abs. 7 sowie die Anlage 6 des Entwurfes enthalten Bestimmungen über die Gestaltung dieses Beiblattes.

Zu Z 24 (§ 3 Abs. 7a):

Gemäß § 22a Abs. 5 SchUG können auf einem Beiblatt zum Semesterzeugnis über das letzte Semester von berufsbildenden Schulen die mit dem Abschluss der Schule verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden. § 3 Abs. 7a sowie die Anlage 7 des Entwurfes enthalten Bestimmungen über die Gestaltung dieses Beiblattes.

Zu Z 25 (§ 5 Abs. 2):

Abschlusszeugnisse werden an den Schulen nicht ausgestellt, die mit einer abschließenden Prüfung beendet werden. Das sind

1. im allgemein bildenden Schulwesen die Pflichtschulen und
2. im berufsbildenden Schulwesen
 - a) die Vorbereitungslehrgänge an mittleren Schulen sowie
 - b) die ein- und zweijährigen mittleren Schulen im humanberuflichen Bereich (Haushaltungs- und Hauswirtschaftsschule).

Die Z 1 bis 3 des § 5 Abs. 2 treffen auf diese Schulen nicht zu und können daher ersatzlos entfallen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgt eine Neufassung des Abs. 2, dessen Inhalt der derzeitigen Z 4 entspricht.

Zu Z 26 und 30 (§ 6, § 11):

Mehrere Änderungen im Bereich der Zeugnisse über die abschließenden Prüfungen lassen eine Neufassung des § 6 sinnvoll erscheinen.

Abs. 1 betrifft die Vorprüfung und entspricht der derzeitigen Rechtslage. Die Ausnahme für die Vorprüfung in Form der Fachbereichsarbeit (an der AHS) kann entfallen. Das Formular für die Vorprüfung befindet sich in Anlage 8 des Entwurfs.

Abs. 2 betrifft die vorgezogene Teilprüfung, die gemäß § 36 Abs. 3 SchUG idF BGBl. I Nr. 52/2010 ab dem Haupttermin 2016 an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Bildungsanstalten abgelegt werden kann. § 36 Abs. 3 SchUG idF BGBl. I Nr. 9/2012 öffnet diese Regelung auch für allgemein bildenden höhere Schulen. Gemäß § 39 Abs. 1 SchUG ist auf Antrag des Schülers oder der Schülerin ein Zeugnis über die vorgezogene Teilprüfung auszustellen. Das entsprechende Formular findet sich in Anlage 9 des Entwurfs.

Abs. 3 betrifft die abschließende Arbeit (vorwissenschaftliche Arbeit, Diplomarbeit, Abschlussarbeit). Ein zur Zeit der allgemeinen Begutachtung zugeführter Entwurf einer Novelle zum SchUG sowie zur SchUG-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 sieht vor, dass die abschließende Arbeit jedenfalls im Rahmen der lehrplanmäßig letzten Klasse bzw. des lehrplanmäßig letzten Jahrganges zu absolvieren ist und als Teil der Hauptprüfung auch dann gilt, wenn die letzte Schulstufe wiederholt werden muss. Auf diesen Fall hin ausgerichtet, ohne ihn jedoch *expressis verbis* zu nennen, kann die Ausstellung eines Zeugnisses über die abschließende Arbeit sinnvoll sein. Sie hat daher, so wie bei der vorgezogenen Teilprüfung, auf Antrag des Schülers oder der Schülerin zu erfolgen. Das entsprechende Formular findet sich in Anlage 10 des Entwurfs.

Abs. 4 nennt die am Zeugnisformular für die abschließende Prüfung (Anlage 11 des Entwurfs) aufzunehmenden Vermerke. Z 3 und 3a idF (Schwerpunktprüfung; abschließende Arbeit noch fakultativ) werden durch Z 3 des Entwurfs (Thema der abschließenden Arbeit) ersetzt. Weiters neu ist die Regelung in Z 4 des Entwurfs, wonach in lebenden Fremdsprachen das Niveau nach GER zu bescheinigen ist. Ausdrücklich ist hier darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um das Niveau gemäß dem Lehrplan handelt (Anforderungen des Lehrplanes) und nicht um das Niveau, das den bei der abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen entspricht. Nur die Anforderungen des Lehrplanes bilden den Maßstab für die Beurteilung in Form der fünfstufigen Beurteilungsskala.

Abs. 5 geht über den dzt. Abs. 5, der die Angabe des Regellehrplanes durch die entsprechende BGBl. – Nummer und die Stundentafel (einschließlich allfälliger schulautonomer Veränderungen) vorsieht, hinaus. Künftig soll neben dem Lehrplan und der Stundentafel (wie sie für alle Schülerinnen und Schüler zumindest einer Klasse oder eines Jahrganges gelten) auch der unverbindliche Bereich ab der 9. Schulstufe der Schule (oder an einer anderen mittleren oder höheren Schule) individuell abgebildet werden. Die dafür vorgesehene Tabelle im Formular (Anlage 11 des Entwurfs) sieht alle Eventualitäten vor. Eine physische Verbindung der Reife- und Diplomprüfungszeugnisse bzw. der Diplomprüfungszeugnisse mit dem Zeugnis über die letzte Schulstufe (wie dzt. in Abs. 4 vorgesehen) wird damit obsolet.

Die Schülerverwaltungsprogramme werden entsprechend aufzubereiten sein. Aus eben diesen programmtechnischen Gründen lässt die Übergangsbestimmung des § 11 des Entwurfs bis längstens zum Schuljahr 2019/20 auch eine lückenhafte Darstellung der besuchten Wahlpflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen zu. Es erscheint daher sinnvoll, in der genannten Übergangsbestimmung für diesen Zeitraum weiterhin die Verbindung der Diplomprüfungszeugnisse bzw. der Diplomprüfungszeugnisse mit dem Zeugnis über die letzte Schulstufe vorzusehen. Diese Verbindung ist derzeit in Abs. 4 hinsichtlich der AHS und der Bildungsanstalten vorgesehen, künftig sollen nur noch an den Bildungsanstalten die genannten Zeugnisse physisch miteinander verbunden werden.

Zu Z 27 (§ 6a, § 6b, § 6c):

Zu § 6a:

Die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“) wurde im ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132, veröffentlicht.

Auf Grund der Änderung entfallen Anhang II (Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii) und Anhang III (Verzeichnis der in Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten reglementierten Ausbildungsgänge) der Richtlinie. Anhang II enthält Österreich betreffend ua. die Berufe Kindergärtner/innen und Erzieher/innen. Anhang III enthält Österreich betreffend Bildungs- und Ausbildungsgänge an berufsbildenden höheren Schulen, höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, einschließlich deren Sonderformen, Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen. Die in Anhang II genannten besonders strukturierten Ausbildungsgänge sind nach Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe c zugeordnet. Die in Anhang III genannten reglementierten Ausbildungsgänge sind nach Artikel 13 Absatz 2 dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe c zugeordnet.

Die Richtlinie 2005/36/EG sieht in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung in Artikel 11 unverändert fünf Qualifikationsniveaus vor. Aufgrund des Entfalls der Anhänge II und III ist in der neuen Fassung in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii eine dem Diplom beigefügte Bescheinigung des Herkunftsstaates vorgesehen, mit der das Ausbildungsniveau des Artikels 11 Buchstabe c bestätigt wird. Diese Bescheinigung übernimmt die Funktion der früheren Anhänge II und III. Nach Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie wird diese Bescheinigung vom Aufnahmestaat anerkannt.

Für die bisher in Anhang II der Richtlinie enthaltenen besonders strukturierten Ausbildungsgänge sowie für die bisher in Anhang III der Richtlinie enthaltenen reglementierten Ausbildungsgänge soll daher mit § 6a Ziffer 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs eine Grundlage für die Aufnahme einer Bescheinigung iSd Artikels 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU im Abschlussprüfungszeugnis oder auf einem physisch mit diesem verbundenen Beiblatt geschaffen werden.

Zu § 6b:

§ 23b SchUG sieht vor, dass in der neuen Oberstufe einzelne Unterrichtsgegenstände auch ohne vorangegangenen Besuch mittels Semesterprüfung abgeschlossen werden können. Das entsprechende Formular für das Zeugnis über diese Semesterprüfung gemäß § 23b SchUG findet sich in Anlage 13 des Entwurfs.

Zu § 6c:

§ 26b SchUG sieht vor, dass in der neuen Oberstufe einzelne Unterrichtsgegenstände auch in einer höheren Schulstufe besucht werden können, wenn der betreffende Gegenstand durch Ablegung einer Semesterprüfung gemäß § 23b SchUG absolviert wurde. Die im Rahmen dieses Schulbesuches auf der höheren Schulstufe erbrachten Leistungen des Schülers oder der Schülerin werden für die betreffende (höhere) Schulstufe beurteilt. Darüber ist (ohne dass es eines Antrags bedürfte) ein Zeugnis auszustellen, für welches Anlage 14 des Entwurfs ein eigenes Formular vorsieht.

Zu Z 28 (§ 7):

Die Bestimmung über die Schulbesuchsbestätigung ist um § 22a SchUG sowie um das Semesterzeugnis an der neuen Oberstufe zu ergänzen.

Zu Z 29 (§ 8):

§ 8 enthält Sonderbestimmungen für die Berufsschule. Die Möglichkeit der modularen Gliederung und der Schwerpunktsetzung erfordert eine Ergänzung dahingehend, dass neben der Fachklasse auch das Modul (die Module) oder der Schwerpunkt anzugeben sind.

Zu Z 31 (§ 11a):

Die Zeugnisformularverordnung enthält zahlreiche Verweise auf bundesgesetzliche Bestimmungen. Solche Verweise dürfen nur statisch erfolgen, da die Normsetzer Verschiedene sind. Auf die obigen Ausführungen zu den betreffenden Z des § 3 wird verwiesen.

Anstelle eines statischen Verweises auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser im Entwurf vorliegenden Novelle zur Zeugnisformularverordnung vorzusehen, nimmt die Formulierung des neuen § 11a auf künftige Novellen dieser Verordnung Bedacht und sieht für jede dieser künftigen Novellen eine „Erneuerung“ des statischen Verweises vorweg. Damit soll ein gewisser dynamisierender Effekt eintreten.

Zu Z 32 (§ 12):

§ 12 enthält in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 das Inkrafttreten in der Stammfassung. An verschiedenen Stellen im allgemeinen und im besonderen Teil der Erläuterungen wird bereits auf das Inkrafttreten bzw. das Wirksamwerden von Bestimmungen hingewiesen. Siehe insbes. die Ausführungen zu § 2.

Zusammengefasst kann ausgeführt werden, dass alle die neue Oberstufe betreffenden Änderungen mit 1. September 2017 in Kraft treten sollen und alle anderen Bestimmungen grundsätzlich mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag. Grundsätzlich deshalb, weil auch hier Ausnahmen bzgl. der Verwendung der „alten“, derzeit geltenden Formulare für die Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung) nach den „alten“ Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung kommen sollen.

Zu Z 33 (Anlagen):

Auf die Ausführungen zum Inkrafttreten wird auch bzgl. der Anlagen verwiesen. Hingewiesen wird auch darauf, dass derzeit keine Anlage 9 existiert, was die beim Lesen dieser Novellierungsanordnung hervortretende Lücke zwischen den Anlage 8 und 10 erklärt.